

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 2:

Stettin, den 21. Januar 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 8.) Wahlen der XVII. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode. — (Nr. 9.) Aufwertung. — (Nr. 10.) Änderung der Lohnsteuer. — (Nr. 11.) Verfahren bei Enteignungen. — (Nr. 12.) Tragfähigkeit der Turmkonstruktionen vor Beschaffung neuer Glocken. — (Nr. 13.) Reichserziehungswoche. — (Nr. 14.) Evangelische Volksbildungsarbeit. — (Nr. 15.) Abführung der Erträge der Kirchenkollekten für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern. — (Nr. 16.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Januar 1926.

(Nr. 8.) Wahlen der XVII. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode.

Die XVII. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat gewählt:

I. Zum Präses der Pommerschen Provinzialsynode:

Superintendent i. R. D. Wegel in Plathe i. Pom.,

Superintendent Pfeiffer in Greifswald zu dessen Stellvertreter.

II. In den Provinzialkirchenrat:

Zu Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern:

Mitglieder:

I.

Vertreter:

II.

Superintendent D. Dr. Matthes-
Kolberg,Superintendent Pfannschmidt-
Treptow a. Toll.,

Pastor Fabianke-Finkenwalde,

Superintendent D. Witte-Stolp,

Superintendent Schmidthal-
Greifenhagen,Superintendent von Scheven-
Neumark i. Pom.,Superintendent Niemann-Altmal-
chow, Kreis Schlawe,

Pastor Harder-Ruhnow,

Superintendent Ziske-Belgard
a. Pers.,Rittergutsbesitzer von Kleist-Gr.
Kröfzin, Kreis Neustettin,Rgl. Landrat a. D. von Brock-
husen-Gr. Jutlin, Bezirk Stettin,

Bürgermeister Liske-Neustettin,

Kaufmann Fischer-Demmin,

Regierungsrat von Borcke-Stettin

Geh. Oberregierungsrat Freiherr
von Maltzahn-Gülz in Gülz
i. Pom.,Rittergutsbesitzer Dr. von Schwerin-
Hohenbrünzow bei Hohenmöcker,Oberbürgermeister i. R. Zielke-
Stolp,Landeshauptmann von Zikewitz-
Stettin,

Professor Dr. Meinhold-Stettin,

Studiendirektor D. Dr. Wehr-
mann-Stargard i. Pom.,Land- und Amtsgerichtsrat Dr.
du Vinage-Stargard i. Pom.,Rittergutsbesitzer Dr. von Thadden-
Bahnerow bei Plathe i. Pom.,Rgl. Landrat a. D. von Gerlach-
Großendorf, Kreis Stolp,Rechtsanwalt Dr. Plüntsch-Rügen-
walde,

Rektor Joecks-Stettin,

Waisenvorsteher Wilde-Stettin-
Braunsfelde,Studiendirektor Dr. Hadlich-Stolp
i. Pom.

III. In den Rechtsausschuß der Kirchenprovinz:

Zu Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern:

Mitglieder:

Stellvertreter:

A.

1. Oberbürgermeister Zielke-Stolp,
2. Amtsgerichtsdirektor Dreweß-Stettin,

1. Landgerichtsdirektor Ernst-Stettin
2. Landgerichtsrat Wittner-Stettin,

Mitglieder:

Stellvertreter:

B.

1. Superintendent Hoppe-Blumberg,
2. Pastor Schweden-Züssow,

1. Superintendent D. Witte-Stolp,
2. Pastor prim. Wendt-Stettin.

C. Für die Fälle des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen nichtgeistliche Beamte von Kirchengemeinden und Synodalverbänden:

a)

1. Oberbürgermeister Zielfe-Stolp,
2. Organist Labes-Stettin,

1. Landgerichtsdirektor Ernst-Stettin,
2. Küster und Kirchensekretär Gwald-Stettin,

b)

1. Superintendent Hoppe-Blumberg,
2. Kantor Schulze-Greifenhagen,

1. Superintendent D. Witte-Stolp,
2. Rendant und Küster Loll-Stolp,

D. Für die Fälle des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen Beamte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, die nicht zu den Mitgliedern des Konsistoriums gehören:

a)

1. Oberbürgermeister Zielfe-Stolp,
2. Präsidialoberinspektor Baethge-Stettin,

1. Landgerichtsdirektor Ernst-Stettin,
2. Konsistorial-Obersekretär Raebiger-Stettin,

b)

1. Superintendent Hoppe-Blumberg,
2. Konsistorial-Oberinspektor Duos-Stettin,

1. Superintendent D. Witte-Stolp,
2. Kanzlei-Inspektor Köstgen-Stettin.

IV. In die theologische Prüfungskommission:

Zu Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern:

Mitglieder:

Superintendent D. Dr. Matthes-Kolberg,
 Professor D. Deißner-Greifswald,
 Professor D. Roeppe-Greifswald,
 Propst Hoppe-Güstow,

Stellvertreter:

Superintendent Pfannschmidt-Treptow a. Toll,
 Pastor Rahn-Levenhagen bei Greifswald,
 Superintendent Pfeiffer-Greifswald,
 Superintendent von Scheven-Neumark i. Pom.

V. In Mitgliedern der Hauskollektenordnungsstelle:

Pastor Schröder-Stettin, Kronprinzenstr. 30,
 Rittergutsbesitzer Dr. Just-Sparrenfelde bei Neuentkirchen, Kreis Randow,
 Pastor Jahn-Züllchow bei Stettin.

VI. In das Spruchkollegium:

Bereits veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1925 Seite 221/222.

VII. In die Generalsynode:

Zu Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern:

A. Geistliche.

Mitglieder:

I.

Vertreter:

II.

Superintendent D. Dr. Matthes-Kolberg,

Superintendent Rüßner-Gollnow,

Pastor Fabianke-Finkenwalde,

Superintendent Pfeiffer-Greifswald,

Pastor Harder-Ruhnow,

Pastor Becker-Schwerinsburg bei Löwitz i. Pom.,

Superintendent D. Witte-Stolp i. Pom.

Superintendent Hoppe-Blumberg bei Caselow,

Pastor Thürow-Stralsund,

Superintendent Pfannschmidt-Treptow a. Toll,

Pastor Kleedehn-Reinfeld, Kreis Belgard,

Pastor Flos-Stettin, Derfflingerstraße 5,

Pastor prim. Wendt-Stettin, Jakobikirchhof 2,

Superintendent Zigte-Belgard a. Pers.,

Superintendent Treichel-Labes,

Superintendent von Scheven-Neumark i. Pom.,

Pastor Riedel, Ramin a. Rügen,

Superintendent Schwabedissen-Drambura.

B. Nichtgeistliche.

Mitglieder:

I.

Vertreter:

II.

Professor D. Dr. Dr. Rähler-Greifswald, Roonstraße 10,	Studienrätin Dr. Lehmann-Stettin, Bölicher Straße 33 II,	Frau Mohr-Gemmin i. Pom.,
Präsident z. D. D. Gogner, Wirkl. Geh. Oberkonsistorialrat, Stettin, Karfutschstraße 2,	Lehrer Thiele-Stettin, Gutenbergstraße 10,	Wassenvorsteher Wilde-Stettin-Braunsfelde, Mittelstraße 6,
Rittergutsbesitzer von Kleist-Gr. Krössin, Kreis Neustettin,	Bürgermeister Viske-Neustettin,	Regierungsrat a. D. von Somnitz-Charbrow bei Biezig, Kreis Lauenburg i. Pom.,
Professor D. Freiherr von der Goltz-Greifswald, Roonstraße 26,	Bauerhofsbesitzer Wenzlaff-Sageritz, Kreis Stolp,	Professor D. Roeppe-Greifswald,
Syndikus Mengel-Stettin, Münzstraße 12,	Königl. Landrat a. D. von Gerlach-Großendorf, Kreis Stolp,	Gutsbesitzer Rübsam-Dumzin bei Malinow i. Pom.,
Majoratsbesitzer Graf von der Groeben-Divitz bei Barth,	Fabrikbesitzer Bielsfeld-Bellin bei Bogelsang, Kreis Uckermünde,	Korrektor i. R. Lange-Gark an der Oder,
Professor Dr. Holstein-Greifswald, Wolgaster Straße 39 d,	Professor Dr. Meinhold-Stettin, Derfflingerstraße 3,	Land- und Amtsgerichtsrat Dr. du Vinage-Stargard i. Pom.,
Studiendirektorin Ohnesorge-Stralsund, Mönchstraße 24,	Studiendirektor Dr. Hadlich-Stolp i. Pom.,	Rechtsanwalt Dr. Blüntsch-Kügelwalde,
Landgerichtsrat Centurier-Rösslin,	Rantor Berndt-Janow,	Rittergutsbesitzer von Schwerin-Janow bei Wegezin,
Schulrat Dr. Neumann-Stargard i. Pom.,	Studiendirektor D. Dr. Wehrmann-Stargard i. Pom.,	Rittergutsbesitzer Dr. Just-Sparrenfelde bei Neuentkirchen, Kreis Randow,
Prediger Wiechert-Rolberg	Stadtmissionar Stambratz-Greifswald, Lutherhof	Regierungs-Oberinspektor Niklas-Rösslin, Tschmarstraße 25,
Königl. Landrat von Brochhusen-Gr. Justin, Bezirk Stettin,	Arbeitssekretär Krupp-Stettin-Grabow, Gustav-Adolf-Str. 12,	Schiffschmiedemeister Burmeister-Ostrowe.

Tgb. VII. Nr. 42.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Januar 1926.

(Nr. 9.) Aufwertung.

- I. Alle Anfragen in Aufwertungssachen sind in Zukunft an die Kreissynodalvorstände zu richten, an die wir die Überwachung der Aufwertungsangelegenheiten durch Rundverfügung vom 8. Dezember 1925 — Tgb. IV. 3121 — abgegeben haben. Nur in Sachen von grundsätzlicher Bedeutung ist an uns zu berichten.
- II. Für die Behandlung von Papiermarkschulden der Kirchengemeinden usw. geben wir folgende Richtlinien:
 1. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Verbindlichkeiten handelt, die durch eine Hypothek gesichert sind oder nicht.
 2. Bei Hypothekenschulden werden die Gemeindekirchenräte zu prüfen haben, ob eine Herabsetzung des gewöhnlichen Aufwertungssatzes von 25 % in Frage kommt;
 - a) soweit die Hypothekensforderung noch im Grundbuch eingetragen steht und auch nicht zurückgezahlt ist, kann der Schuldner allgemein eine Ermäßigung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint (§ 8 des Aufwertungsgesetzes). Die Herabsetzung darf in diesem Fall nicht unter 15 % heruntergehen. Der Antrag auf Herabsetzung muß vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle eingegangen sein.
 - b) Ist die Hypothekenschuld im Grundbuch bereits gelöscht, oder wenigstens zurückgezahlt, so daß also die sogenannte Aufwertung kraft Rückwirkung stattfindet, so

weisen wir darauf hin, daß nach § 15 des Aufwertungsgesetzes die Aufwertung kraft Rückwirkung nicht stattfindet,

„soweit sie ganz oder zum Teil

1. für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, insbesondere auch auf erhebliche, auf den Währungsverfall oder die Verdrängung oder die Liquidation des Vermögens zurückzuführende Vermögensverluste, oder
2. für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf die Höhe des bei der Veräußerung des belasteten Grundstücks erzielten Erlöses oder mit Rücksicht darauf, daß das belastete Grundstück nicht mehr im Inland liegt und deshalb die Inanspruchnahme des Eigentümers wesentlich erschwert ist, oder
3. deshalb für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, weil er nachweislich durch die Kündigung des Gläubigers gezwungen wurde, Vermögensgegenstände weit unter dem wirklichen Werte zu veräußern, um die Hypothekenschuld zurückzahlen zu können“.

Falls also von der Aufwertungsstelle den Gemeinde-Kirchenräten ein Aufwertungsantrag des Gläubigers zugeht, so wird jedesmal zu prüfen sein, ob nicht dem Aufwertungsbegehren mit Rücksicht auf einen der Fälle des § 15 zu widersprechen ist.

3. Bei den hypothekarisch nicht gesicherten Verpflichtungen ist wiederum zu unterscheiden, ob es sich um sogenannte Vermögensanlagen handelt, oder nicht.
4. Eine Vermögensanlage im Sinne des Gesetzes liegt da vor, wo die Vermögensstücke auf längere Dauer zum Zwecke der Kapitalnutzung oder der Kapitalaufbewahrung überwiegend im Interesse des Geldgebers einem anderen überlassen sind. Hierher gehören im wesentlichen langfristige Darlehne. Solche Vermögensanlagen sind nur bis zu 25 % des Goldmarkbetrages aufzuwerten. Im übrigen entscheiden über die Höhe (Herabsetzung ist nach unten unbegrenzt), die Fälligkeit und die Zinszahlung die ordentlichen Gerichte. Regelmäßig wird sich eine Einigung mit den Gläubigern in der Weise empfehlen, daß der Aufwertungsbetrag entsprechend den gesetzlichen Zinsbedingungen für die Aufwertungshypotheken verzinst wird. (vgl. die Zinstabelle zu III unserer Verfügung vom 26. November 1925 — Tgb. IV. 2725 — Kirchl. Amtsblatt Seite 201) und sich auch die Fälligkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Aufwertungshypotheken richtet. Falls eine gerichtliche Austragung jedoch unvermeidlich ist, so verweisen wir wegen der etwaigen Bestellung eines Anwalts auf Ziffer VIII unserer eben genannten Verfügung.
5. Handelt es sich bei den hypothekarisch nicht gesicherten Verpflichtungen ausnahmsweise nicht um eine Vermögensanlage (z. B. bei einem sogenannten Gefälligkeitsdarlehn), so kann der Gläubiger auch eine Aufwertung über 25 % des Goldmarkbetrages verlangen. Auch hier entscheiden über die Höhe, Fälligkeit und Verzinsung in Streitfällen die ordentlichen Gerichte.

III. Die Aufwertung von Erbpachtzinsen:

Nach § 63 Abs. 5 des Aufwertungsgesetzes ist für die Aufwertung von Erbpachtzinsen eine landesgesetzliche Regelung in Aussicht genommen. Diese ist bisher noch nicht erfolgt. Bis dahin gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, und zwar kann u. G. regelmäßig eine 100 % Aufwertung verlangt werden. Jedenfalls weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß es sich bei den Erbpachtzinsen nicht um Ansprüche auf Grund einer Rentenschuld oder einer Reallast handelt, für welche nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Januar 1926 ab nur eine Aufwertung von 60 % des Aufwertungsbetrages der Jahresleistung zu erfolgen hätte. Eine derartige Auffassung der Schuldner ist entschieden zurückzuweisen. Es liegt hier vielmehr ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen auf Grund einer Abfindung, Auseinanderlegung oder eines ähnlichen Rechtsorganges vor (§ 63 Abs. 2 Ziff. 4). Solche Ansprüche unterliegen nicht den Schranken des Aufwertungsgesetzes.

Bei den Verhandlungen mit den Schuldnern über die Höhe der Aufwertung des Kanons wird zweckmäßig auf die Entstehungsgeschichte des § 63 Abs. 5 des Aufwertungsgesetzes

gesetzes zu verweisen sein. Wir entnehmen in dieser Beziehung aus dem Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats vom 9. Oktober 1925 — G. D. I. 8392 — folgendes:

„Die bei den Reichstagsverhandlungen eingehend erörterte Vorschrift des § 63 Abs. 5 des Aufwertungsgesetzes verdankt ihre Entstehung in erster Linie der von allen Parteien anerkannten Notwendigkeit, den Erbpachtzins der von den Gerichten mehrfach vertretenen Anwendung der einschränkenden Bestimmungen über die Aufwertung von Vermögensanlagen, namentlich von Reallasten (vergl. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der 3. St. R. Bd.) zu entziehen und seine Aufwertung in angemessener Höhe zu ermöglichen. Ferner sollte eine dem Wesen der Vererbepachtung gerechtwerdende einheitliche Regelung der Zinspflicht erreicht werden, ohne Rücksicht darauf, ob jeweils im Einzelfall der Zins kapitalisiert und im Grundbuch eingetragen worden ist oder nicht, ob er wertbeständig oder in einer Geldsumme festgelegt, in Korn oder in Geld zu zahlen ist usw. Es wurde erwogen, daß diese rein zufälligen lokalen Verschiedenheiten nicht zu einer der Höhe nach ganz verschiedenen Aufwertung sachlich gleichartigen Ansprüche führen dürften und daher beantragt, den Erbpachtzins, ebenso wie den Erbbauzins, unter die Ausnahmen des § 63 Abs. 2 a. a. O. einzureichen. Statt dessen ist jedoch beschlossen worden, die Landesgesetzgebung zum Erlaß von Vorschriften über die Aufwertung von Erbpachtzinsen, Erbleihen und ähnlichen Ansprüchen zu ermächtigen, da es sich hier um einen schon nach bürgerlichem Recht dem Landesrecht vorbehaltenen Gegenstand handelt und mit Rücksicht auf die in den örtlichen Verhältnissen begründete, für den Reichsgesetzgeber nicht übersehbare Eigenart der örtlichen Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen.

Aus der Entstehungsgeschichte der genannten Vorschrift ergibt sich daher, daß eine wesentlich höhere Aufwertung der Erbpachtzinsen gegenüber den Ansprüchen aus Vermögensanlagen allgemein als berechtigt anerkannt ist.

Weigern sich die Schuldner eine 100%ige Aufwertung anzuerkennen, so ist vor Übertragung der Angelegenheit an einen Rechtsanwalt beim Kreissynodalvorstand anzufragen, ob dort bereits Entscheidungen in ähnlichen Fällen vorliegen.

In jedem Falle ist das Ergebnis einer gütlichen Vereinbarung oder ein Gerichtsurteil über die Aufwertung des Erbkaufans dem Kreissynodalvorstand zu berichten, der hierüber eine Sammlung anzulegen hat, deren Ergebnis uns auf Erfordern vorzulegen ist.

Lgb. IV. Nr. 2517/25.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Januar 1925.

(Nr. 10.) Änderungen der Lohnsteuer.

(Vgl. diesseitige Verfügung vom 28. September 1925 — Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 165 ff. —)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab treten beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zwei wichtige Änderungen ein:

1. Der steuerfreie Lohnbetrag von bisher 960 RM jährlich (80 RM monatlich) wird auf 1200 RM jährlich (100 RM monatlich) erhöht (vgl. Abschn. A).
2. Die festen steuerfreien Beträge nach dem Familienstand beim System der festen Abzüge werden
 - a) für das vierte Kind von 600 RM jährlich (50 RM monatlich) auf 720 RM jährlich (60 RM monatlich),
 - b) für das fünfte und jedes folgende Kind von 600 RM jährlich (50 RM monatlich) auf 960 RM jährlich (80 RM monatlich) erhöht (vgl. Abschn. B).

Im übrigen bleiben die seit dem 1. Oktober 1925 geltenden Bestimmungen weiter in Kraft.

Im einzelnen gilt hiernach vom 1. Januar 1926 ab folgendes:

A. Steuerfreie Lohnbeträge.

I. Der steuerfreie Lohnbetrag von 1200 RM jährlich (100 RM monatlich) ist in drei Teile zerlegt, und zwar:

1. in den steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne von 720 RM jährlich (60 RM monatlich),
2. in den Pauschbetrag für Werbungskosten (notwendige Ausgaben des Arbeitnehmers durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung) von 240 RM jährlich (20 RM monatlich),

3. in den Pauschbetrag für Sonderleistungen (Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Invaliden-, Erwerbslosenversicherung, Beiträge zu Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt, Kirchensteuern, Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen usw.) von 240 *RM* jährlich (20 *RM* monatlich).

II. Es bleiben hiernach bei jeder Lohnzahlung für den Arbeitnehmer vom Steuerabzug frei (steuerfreie Lohnbeträge):

1. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne	60,— <i>RM</i> ,
als Pauschsatz für Werbungskosten	20,— "
als Pauschsatz für Sonderleistungen	20,— "
insgesamt	100,— <i>RM</i> monatlich,
2. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne	14,40 <i>RM</i> ,
als Pauschsatz für Werbungskosten	4,80 "
als Pauschsatz für Sonderleistungen	4,80 "
insgesamt	24,— <i>RM</i> wöchentlich,
3. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne	2,40 <i>RM</i> ,
als Pauschsatz für Werbungskosten	0,80 "
als Pauschsatz für Sonderleistungen	0,80 "
insgesamt	4,— <i>RM</i> täglich,
4. bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne	0,60 <i>RM</i> ,
als Pauschsatz für Werbungskosten	0,20 "
als Pauschsatz für Sonderleistungen	0,20 "
insgesamt	1,— <i>RM</i> zweistündlich.

Sind die steuerfreien Lohnbeträge auf Antrag für 1926 erhöht worden, so treten die auf der Steuerkarte für 1926 vermerkten Beträge an die Stelle der oben bezeichneten Beträge, wenn diese niedriger sind. Ist z. B. wegen besonders hoher Werbungskosten der Pauschsatz für Werbungskosten auf 25 *RM* monatlich erhöht worden, so bleiben für den Steuerpflichtigen selbst 60 *RM* monatlich als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne, 25 *RM* (statt 20 *RM*) monatlich als Pauschsatz für Werbungskosten, 20 *RM* monatlich als Pauschsatz für Sonderleistungen, also zusammen 105 *RM* monatlich steuerfrei.

B. Familienermächtigungen.

I. Außer den im Abschn. A Ziff. II bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind, wenn sie auf der Steuerkarte vermerkt sind, weitere Beträge vom Steuerabzug frei (Familienermächtigungen).

1. Die Familienermächtigung beträgt für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 v. H. des Bruttoarbeitslohns, der über die im Abschn. A Ziff. II bezeichneten steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht (System der prozentualen Ermächtigungen).
2. Es bleiben jedoch vorbehaltlich der Ausführungen unter II vom Steuerabzug frei (System der festen Abzüge).

a) für die Ehefrau

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 10,— *RM* monatlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 2,40 *RM* wöchentlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 0,40 *RM* täglich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,10 *RM* zweistündlich;

b) für das erste Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 10,— *RM* monatlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 2,40 *RM* wöchentlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 0,40 *RM* täglich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,10 *RM* zweistündlich;

c) für das zweite Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 20,— *RM* monatlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 4,80 *RM* wöchentlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 0,80 *RM* täglich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,20 *RM* zweistündlich;

d) für das dritte Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 40,— *RM* monatlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 9,60 *RM* wöchentlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 1,60 *RM* täglich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,40 *RM* zweistündlich;

e) für das vierte Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 60,— *RM* monatlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 14,40 *RM* wöchentlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 2,40 *RM* täglich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,60 *RM* zweistündlich;

f) für das fünfte und jedes folgende Kind

bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 80,— *RM* monatlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 19,20 *RM* wöchentlich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage 3,20 *RM* täglich,
 bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden 0,80 *RM* zweistündlich.

II. Für die Berechnung der Familienermäßigungen bestehen sonach zwei Systeme: das System der prozentualen Ermäßigungen und das System der festen Abzüge.

Ob im einzelnen Falle das eine oder andere System anzuwenden ist, richtet sich danach, welches System in seiner Gesamtheit für den Arbeitnehmer günstiger wirkt. Es ist also nicht zulässig, für einzelne Familienangehörige das System der prozentualen Ermäßigungen, für die übrigen Familienangehörigen das System der festen Abzüge anzuwenden.

Das System der festen Abzüge wirkt günstiger bei niedrigerem Lohneinkommen; das System der prozentualen Ermäßigungen wirkt günstiger bei höherem Lohneinkommen. Es ergeben sich je nach dem Familienstand bestimmte Schnittpunkte. Für Lohneinkommen, welche die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Schnittpunkte nicht übersteigen, ist das System der festen Abzüge, für Lohneinkommen, die über diesen Schnittpunkten liegen, ist das System der prozentualen Ermäßigungen anzuwenden.

1. Verheirateter Arbeitnehmer.

Familienstand	Arbeitslohn				
	viertel-	monatlich	wöchentlich	täglich	zwei-
	jährlich				stündlich
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
Ghefrau	600,49	200,49	48,39	8,39	2 09
1 Kind	600,49	200,49	48,29	8,29	2,19
2 Kinder	700,49	233,49	56,09	9,59	2,39
3 "	900,49	300,49	72,19	12,19	3,29
4 "	1140,49	380,49	91,59	15,59	3,89
5 "	1400,49	466,99	112,29	18,79	4,69
6 "	1585,99	528,99	126,99	21,49	5,49
7 "	1725,49	575,49	138,19	23,19	5,79
8 "	1833,49	611,49	146,89	24,89	6,59
9 "	—	—	—	—	—
10 "	—	—	—	—	—

2. Verwitweter Arbeitnehmer.

Familienstand	Arbeitslohn				
	viertel- jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	zwei- stündlich
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1 Kind.....	600,49	200,49	48,39	8,39	2,09
2 Kinder.....	750,49	250,49	60,19	10,19	2,79
3 ".....	1000,49	333,49	80,29	13,79	3,69
4 ".....	1275,49	425,49	102,19	17,19	4,29
5 ".....	1560,49	520,49	124,89	20,89	5,59
6 ".....	1750,49	583,49	140,09	23,59	5,89
7 ".....	1885,99	628,99	151,29	25,29	6,69
8 ".....	1987,99	662,99	159,49	26,99	6,99
9 ".....	2066,99	688,99	165,69	27,69	7,29
10 ".....	—	—	—	—	—

Hat z. B. ein verheirateter Arbeitnehmer mit vier minderjährigen Kindern ein monatliches Gehalt von 380,49 *RM*, so kommt das System der festen Abzüge zur Anwendung; bezieht er dagegen 380,50 *RM* monatlich, so kommt das System der prozentualen Ermäßigungen in Betracht.

Es kann sonach bei den verheirateten Arbeitnehmern und bei den verwitweten Arbeitnehmern, die Kinder haben, an der Hand dieser Tabelle festgestellt werden, welches System — das der festen Abzüge oder das der prozentualen Ermäßigungen — anzuwenden ist.

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab erhöhten Beträge (Abschn. A, B Ziff. I 2 e und f) finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 31. Dezember 1925 erfolgte Dienstleistung gewährt wird. Fällt der Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. Januar 1926, zum Teil in die Zeit nach dem 31. Dezember 1925, so sind für den ganzen Lohnzahlungszeitraum die höheren steuerfreien Beträge anzuwenden.

Wir weisen die Gemeindefkirchenräte an, mit Wirkung vom 1. Januar 1926 entsprechend zu verfahren. Die Vorschriften unserer Verfügung vom 28. September 1925 (Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 165 ff.) bleiben, soweit sie nicht durch oben veröffentlichte Richtlinien, die dem Preussischen Besoldungsblatt (Teil II des Finanz-Ministerial-Blattes) Nr. 60 entnommen sind, geändert sind, ergänzend in Kraft.

Egb. IV. Nr. 113.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Januar 1926.

(Nr. 11.) Verfahren bei Enteignungen.

Die Gemeindefkirchenräte weisen wir auf die nachstehenden Preussischen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1968 — II 3 Nr. 389 —) (veröffentlicht im Amtsblatt des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 15. Mai 1925 — Nr. 10 des Jahrgangs —) zur genauen Nachachtung hin. Über alle Enteignungsfälle ist uns nach wie vor umgehend unter „dringend“ zu berichten.

Zu § 3.

a) Der Bezirkswohnungskommissar hat binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages auf Enteignung von Bau- und Gartenland den Antragsteller entweder ablehnend zu bescheiden oder ihm und dem zu Enteignenden den Preis des zu enteignenden Landes in einem schriftlichen begründeten Bescheid mitzuteilen. In dem Bescheid ist außer demjenigen, zu dessen Gunsten die Enteignung stattfinden soll, und außer der Entschädigung, die zu zahlen sein wird, die zur Enteignung bestimmte Fläche, wenn tunlich katastermäßig, andernfalls aber so genau zu bezeichnen, daß berechnete Zweifel nicht entstehen können. Der Preis ist auf das Quadratmeter oder auf die ganze Fläche zu beziehen. Amtlich nicht anerkannte Maße (Rute, Fuß, Morgen usw.) sind nicht anzuwenden. Gegen diesen Bescheid können die Beteiligten binnen 14 Tagen nach Zustellung die Entscheidung der Berufsbehörde anrufen.

b) 1. Glaubt der Bezirkswohnungskommissar, daß die Inangriffnahme des Bauvorhabens die durch ein Verfahren vor der Verufsungsbehörde notwendig entstehende Verzögerung nicht ertragen könne, so weist er auf Antrag der die Enteignung betreibenden Stelle diese gemäß Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 14. Februar 1921 (Gesetzamml. S. 315 ff.) §§ 5 ff., vorläufig in den Besitz des zu enteignenden Grundstücks, soweit dieses alsbald notwendig gebraucht wird, ein. Die Besitzeinweisung darf nur dann erfolgen, wenn der Einzuweisende schriftlich erklärt hat, daß ihm bekannt ist, daß die Verufsungsbehörde möglicherweise einen höheren als den vom Bezirkswohnungskommissar bestimmten Preis festsetzen wird, und daß er bereit ist, diesen Preis zu zahlen.

2. Die Besitzeinweisung soll nur soviel Land erfassen, wie alsbald gebraucht wird; als Höchstmaß ist bei Kleinhäusern mit 1—2 Wohnungen das für 6 Wohnungen bei Mehrfamilienhäusern das für 2 solche Häuser erforderliche Bau- und Gartenland anzusehen. Weitergehende Besitzeinweisungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministers.

Zu § 4.

a) Die für die Preisnachprüfung zuständige Verufsungsbehörde besteht aus dem vom Bezirksausschuß (für den Ruhrfiedelungsverband: Verbandsrat) aus seinen lebenslänglichen Mitgliedern zu wählenden Vorsitzenden und den für die Enteignungen nach der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot zuständigen Sachbearbeitern der beiden zunächst wohnenden unbeteiligten Bezirkswohnungskommissare sowie einer mit den Verhältnissen des gemeinnützigen Wohnungsbaues vertrauten Persönlichkeit aus der Provinz in der das enteignete Gelände liegt, ferner, je nachdem ob landwirtschaftliche oder Baubelange berührt werden, einem Vertreter der Landwirtschaftskammer oder einem städtischen Beamten, die beide in Grundstückschätzungen erfahren sein sollen, als Beisitzern. Die Wahl der Mitglieder der Verufsungsbehörde bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Minister. Sie ist aus wichtigen Gründen jederzeit widerruflich.

b) Die Verufsungsbehörde hat binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrages auf Preisnachprüfung den Preis zu bestimmen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vertretern, unter denen die beiden Enteignungskommissare sein müssen, beschlußfähig; bei Stimmengleichheit bleibt die Schätzung des Bezirkswohnungskommissars bestehen. — Entschidet die Verufsungsbehörde nicht binnen der ihr gesetzten Frist, so hat der Bezirkswohnungskommissar alsbald darüber an den zuständigen Herrn Minister zu berichten, der dann befugt ist, die Akten einzuziehen und nach Erfordern einer gutachtlichen Äußerung der beiden als Beisitzer in Frage kommenden Sachbearbeiter der nächstenachbarten Regierungen, sowie je nach der Art der berührten Belange eines binnen längstens 14 Tagen zu erhaltenden Gutachtens des landwirtschaftlichen oder des städtischen Beisitzers als Verufsungsbehörde endgültig über den Preis zu

c) Steht der Preis endgültig fest, so hat ihn der Bezirkswohnungskommissar dem umgehend zur Erklärung, ob er auf seinem Enteignungsantrag beharre, mitzuteilen und nach Ein dieser Erklärung die Enteignung endgültig auszusprechen. Für Land, das infolge Besitzeinweisung Antragsteller schon in Benutzung gekommen ist, wird die Enteignung unabhängig von dieser

Berlin, den 25. April 1925.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Lgb. IV. Nr. 1968.

(gez.) Hirtsfiefer.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Januar 1926.

(Nr. 12.) Tragsicherheit der Turmkonstruktionen vor Beschaffung neuer Glocken.

In mehreren Fällen sind seitens der Gemeindefkirchenräte an Stelle der seiner Zeit abgelieferten alten Kirchenglocken neue wesentlich schwerere Glocken beschafft worden, die naturgemäß die Turmkonstruktionen in größerem Maße als zulässig beanspruchen. Durch die hierdurch erforderliche Verstärkung der in Frage kommenden Konstruktionsteile wird zwar für die Konstruktionsteile selbst genügende Sicherheit gewährleistet, für den gesamten Turmaufbau ist jedoch die Gefahr des Einsturzes bei zufälligem Zusammentreffen der größten Schwingungsmomente, hervorgerufen durch starken Wind und gleichzeitige Bewegung der Glocken, noch nicht beseitigt. Im Interesse der Erhaltung der Bauwerke ist es somit ein unbedingtes Erfordernis, daß vor Beschaffung neuer Glocken seitens der Gemeindefkirchenräte eine eingehende Prüfung der Tragsicherheit der Turmkonstruktionen unter der fachverständigen Mitwirkung des zuständigen Hochbauamts vorgenommen wird.

Lgb. IV. Nr. 3312.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Januar 1926.

(Nr. 13.) Reichserziehungswoche.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1925 S. 230/31 weisen wir nochmals auf die in der Zeit vom 24.—31. Januar 1926 zu veranstaltende Reichserziehungswoche hin. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der großen Bedeutung des gewählten Themas erwarten wir, daß die Herren Geistlichen sich ausnahmslos eine wirksame Ausgestaltung der Woche angelegen sein lassen werden. Die Herren Superintendenten wollen seiner Zeit in ihren den Kreissynoden zu erstattenden Ephoralberichten über den Erfolg der Veranstaltungen berichten.

Lgb. VI. Nr. 104.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Januar 1926.

(Nr. 14.) Evangelische Volksbildungsarbeit.

Beim Evangelischen Preßverband für Deutschland besteht ein Evangelischer Volksbildungsausschuß, der das breite Gebiet der evangelischen Volksbildungsarbeit in Angriff genommen und für diesen Zweck Landes- und Provinzialausschüsse ins Leben gerufen hat. Auch in unserer Kirchenprovinz ist ein Provinzialausschuß beim Evangelischen Preßverband für Pommern, Elisabethstr. 69, gegründet worden, dessen Geschäftsführer, Pastor Ludz, bereit ist, durch Vorträge und Erteilung von Auskünften der Sache zu dienen. Den Geistlichen und Gemeindefürkern empfehlen wir, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen und gegebenenfalls eine von den Evangelischen Volksbildungsausschüssen eingeleitete Bestandsaufnahme zu fördern.

Lgb. VI. Nr. 2741.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Januar 1926.

(Nr. 15.) Betrifft Abführung der Erträge der Kirchenkollekte für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern.

Verschiedene Anfragen veranlassen uns, darauf hinzuweisen, daß die Erträge der im Kirchlichen Amtsblatt 1925 Nr. 1 Seite 8 laufende Nr. 51 für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern ausgeschriebenen Kirchenkollekte nicht wie in Spalte 5 angegeben „wie zu 9 für Kollektenkonto der Provinzialsynode“, sondern, gemäß unserer Verfügung vom 26. Oktober — VI. 2897 — Kirchliches Amtsblatt 1925 Seite 185 Nr. 206 — auf das Postscheckkonto Stettin Nr. 3270 der Provinzialsynodalkasse von Pommern abzuführen sind.

Lgb. VI. Nr. 29.

(Nr. 16.) Geschenke.

1. Der Kirche in Naulin, Kirchentkreis Pyritz, von dem Patron, Herrn Rittergutsbesitzer Wendorff in Naulin, eine elektrische Beleuchtungsanlage im Werte von 250 RM.
2. Der Kirche in Röselig, Kirchentkreis Pyritz, von der politischen Gemeinde Röselig Orgelprospekt Pfeifen aus Zink im Werte von 272 RM.
3. Der Kirche in Rügow, Kirchentkreis Schivelbein, von den Konfirmanden der letzten Jahre das Bild des heiligen Abendmahles von Leonardo da Vinci. Außerdem Arbeit und Material zur Befestigung des Reliefs in der Kirche von dem Tischlermeister Otto Wolgramm und dem Schmiedemeister Otto Just in Rügow.
4. Der Kirche in Nuthagen, Kirchentkreis Schivelbein, von den Konfirmanden das Bild des heiligen Abendmahles von Leonardo da Vinci.
5. Der Kirche in Bölschendorf, Kirchentkreis Stettin Land,
 - a) von dem Kirchenältesten Carl Goldorf eine neue Bronzeglocke im Werte von 852 RM zum Andenken an seine verstorbene Tochter,
 - b) von einem Brautpaar 3 große Altarlichte.

6. Der Kirche in Polchow, Kirchentkreis Stettin Land, von einem Brautpaar 3 große Altarlichte.
7. Der Kirche in Riezig, Kirchentkreis Stargard, durch freiwillige Gaben der Gemeinde eine neue Bronzeglocke im Werte von 1500 RM.
8. Der Kirche in Hintersee, Kirchentkreis Uckermünde, von dem Dampfmühlenbesitzer Ratow eine Gedenktafel aus Eichenholz für die im Kriege gefallenen Mitglieder der Gemeinde Hintersee.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) der Pastor Schmieder in Quagow, Kirchentkreis Schlawa, am 25. Dezember 1925 im Alter von 63 Jahren,
- b) der Pastor Plager in Głowig, Kirchentkreis Stolp Altstadt, am 28. Dezember 1925 im Alter von 59 Jahren.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Johannes Schmidt zum Hilfsprediger in Regenwalde, Kirchentkreis gl. Namens, am 6. Dezember 1925.

3. Dienstentlassung:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Ostpreußen sind dem aus seinem Amte geschiedenen Pfarrer Walter Brill, früher in Ragnit, durch rechtskräftige Entscheidung vom 8. Oktober 1925 die Rechte des geistlichen Standes entzogen worden.

4. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle zu Lübzín, Kirchentkreis Gollnow, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und ist vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrats wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.
- b) Die II. Pfarrstelle im Kirchspiel Stolzenhagen, Kirchentkreis Stettin Land, ist durch Versetzung erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrats wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der Gemeinde, jedoch sind die Bewerbungsgesuche durch das Konsistorium einzureichen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.
- c) Die Pfarrstelle zu Altwarp, Kirchentkreis Uckermünde, fiskalischen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie, Gehalt nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Der neue Stelleninhaber wird zu regelrechtem Dienst in Neuwarp pflichtmäßig herangezogen werden.
- d) Die Pfarrstelle in Rame low, Kirchentkreis Körlin a. Pers., privaten Patronats, kommt durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand am 1. April 1926 zur Erledigung und ist alsdann, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrat, sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 9 Jahren haben.
- e) Die Pfarrstelle der St. Johannis-Schloßparochie in Stolp, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des Inhabers erledigt und ist alsdann, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenrats, wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindeorgane. Bezüge nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Trantow, Kirchentkreis Voigt, staatlichen Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.

- g) In Ergänzung zur Ausschreibung der Pfarrstelle in Babb in, Kirchentreib Kolbakh, (Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 240) wird bemerkt, daß Bewerber ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben müssen.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Der Verlag J. Hefenland G. m. b. H. Stettin, welcher das für die Provinz Pommern erscheinende Pommersche Provinzialgesangbuch herstellt, hat sich entschlossen, ein größeres Lager in Bibeln und Testamenten aus dem Verlage der Preussischen Hauptbibelgesellschaft, Berlin, zu unterhalten. Die Ausgaben werden zu den von der genannten Gesellschaft festgesetzten Originalpreisen und Bedingungen abgegeben.
2. „Der Schundkampf“, Blatt der Reichsschundkampfstelle der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands. Verlag der Buchhandlung des Ostdeutschen Jünglingsbundes, Berlin C 54, Sophienstr. 19. Wir weisen die Herren Geistlichen im Hinblick auf die Durchberatung des Gesetzesentwurfes zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften und die damit zusammenhängenden Schundkampf Fragen auf die Blätter empfehlend hin. Gegen die Anschaffung der Nachrichtenblätter auf Kosten der Kirchentasse bestehen keine Bedenken.
3. Wir weisen auf das in dem Verlage „Auf der Wacht“ des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16, erschienene Tafelwerk zur Alkoholfrage empfehlend hin. Das ganze Bildtafelwerk kostet mit 12 Tafeln auf Lederpapier mit Leinwand-einfassung 78 M (die einzelne Tafel zurzeit 7,50 M.) Bei dieser Ansetzung ist das Bestreben maßgebend gewesen, durch möglichst niedrige Preisbemessung die Anschaffung der Tafeln überall zu erleichtern.